

VG Augsburg

Urteil vom 19.2.2008

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Verlängerung ihrer zuletzt bis zum 7. April 2007 gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Die am ... geborene Klägerin ist russische Staatsangehörige. Sie reiste am 25. September 2001 mit einem Visum zum Zwecke des Studiums an der Universität Augsburg in das Bundesgebiet ein.

Am 25. Oktober 2001 beantragte sie die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Besuch eines Sprachkurses mit anschließendem Studium. Daraufhin wurde ihr am 28. Januar 2002 eine bis 1. Mai 2002 befristete Aufenthaltsbewilligung für den Deutschkurs erteilt.

Die Aufenthaltsbewilligung wurde anschließend für den Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ an der Universität ... bis 22. April 2003 erteilt. Nach einem Studienfachwechsel vom Diplomstudienengang „Volkswirtschaftslehre“ zum Diplomstudienengang „Angewandte Informatik“ im Sommersemester 2002 wurde die Aufenthaltsbewilligung wiederum verlängert.

Am 7. November 2005 beantragte die Klägerin einen erneuten Fachrichtungswechsel. Sie gab an, im siebten Semester „Angewandte Informatik“ zu studieren und nun zum Fach „Informatik und Informationswirtschaft“ wechseln zu wollen. Zur Begründung des Antrags führte sie aus, dass sie ihr Vordiplom nicht habe machen können, da ihr noch viele Punkte fehlen würden, sie aber dennoch den Bachelor-Abschluss haben wolle.

Dem stimmte die Ausländerbehörde der Beklagten zu, da sie von einer Verlagerung des Schwerpunktes ausging. Das Studium „Informatik und Informationswirtschaft“ wurde im achten Semester

fortgeführt, die Klägerin erhielt eine bis zum 7. April 2007 gültige Aufenthaltserlaubnis. Darin ist vermerkt, dass ein weiterer Fachwechsel ausgeschlossen ist.

Am 5. April 2007 wurde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums „Informatik und Informationswirtschaft“ beantragt.

Die Universität ... teilte der Beklagten mit Schreiben vom 10. April 2007 mit, dass die Klägerin eigentlich nicht mehr an der Universität ... weiterstudieren könne, sie jedoch einen Antrag auf Verlängerung der Studiendauer um ein Semester gestellt habe. Mit Schreiben vom 11. Juni 2007 teilte das Prüfungsamt der Universität ... mit, dass die Klägerin im zehnten Semester der Fachrichtung „Informatik und Informationswirtschaft“ wäre und sie den Bachelor endgültig nicht bestanden habe. Sie werde zum 30. September 2007 für den Studiengang „Informatik und Informationswirtschaft (Bachelor)“ exmatrikuliert.

Mit Formblatt vom 29. Mai 2007 wurde die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung in Verbindung mit einem Studienfachwechsel beantragt. Der Bevollmächtigte der Klägerin führte im Schriftsatz vom 11. Juni 2007 ergänzend hierzu aus, dass die Klägerin nunmehr das Studium „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ anstrebe. Hierfür könnten aus dem vorangegangenen Studium 40 Leistungspunkte anerkannt werden, so dass die Klägerin in das dritte Fachsemester des sechssemestrigen Studiengangs einsteigen könne. Der Studiengang könne deshalb voraussichtlich im Sommersemester 2009 mit dem Bachelor abgeschlossen werden. Die Klägerin sei während des bisherigen Studiums krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen, dieses erfolgreich abzuschließen.

Nach Anhörung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11. September 2007 den Antrag vom 5. April 2007 auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums „Informatik/ Informationswirtschaft“ ab (Nr. 1). Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ vom 29. Mai 2007 wurde ebenfalls abgelehnt (Nr. 2). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland bis zum 15. Oktober 2007 zu verlassen, die Abschiebung wurde angedroht (Nr. 3).

Zur Begründung ist ausgeführt, dass nach der Exmatrikulation der Klägerin eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für den Studiengang „Informatik und Informationswirtschaft“ nicht mehr in Betracht komme. Für einen Wechsel des Studienfachs hin zu „Informationsorientierter Volkswirtschaftslehre“ bestehe keine Veranlassung. Bei Änderung der Fachrichtung während des Studiums liege grundsätzlich ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vor, für den in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis weder erteilt noch verlängert werden könne. Soweit der Wechsel nach Hochschulrecht zulässig sei, werde der Aufenthaltszweck dann nicht berührt, wenn sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als 18 Monate verlängere. Im vorliegenden Fall könne die Klägerin in das dritte Semester eines sechssemestrigen Studiengangs einsteigen. Damit würde sich der Aufenthalt um mindestens zwei Jahre verlängern. Im übrigen sei angesichts des bisherigen Studienverlaufs nicht von einem Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit auszugehen. Ärztliche Gutachten über die Erkrankung der Klägerin seien nicht vorgelegt worden. Im Übrigen sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb es trotz der vorgetragenen Erkrankung auch nach zehn Semestern nicht gelungen sei, den regelmäßig sechs-semesterigen Bachelor-Studiengang abzuschließen.

Die Klägerin wurde mit Wirkung zum 30. September 2007 an der Universität ... exmatrikuliert.

Am 8. Oktober 2007 ließ die Klägerin gegen den Bescheid vom 11. September 2007 Klage erheben. Sie beantragt:

I. Der Bescheid der Stadt ... vom 11.09.2007 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin auf deren Anträge vom 05.04.2007 und 29.05.2007 die Aufenthaltserlaubnis bis 31.12.2009 zum Zwecke des Studiums „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ an der Universität ... zu erteilen.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass die Klägerin sich zum Wintersemester 2007/2008 für das Fach „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ einschreiben könne. Der Wechsel vom Diplomstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ zum Diplomstudiengang „Angewandte Informatik“ sei kein Fachrichtungswechsel gewesen. Das Studium der Volkswirtschaftslehre sei zunächst nur zur Überbrückung einer Wartezeit begonnen worden. Auch der weitere Wechsel vom Informatikstudium (Diplomstudiengang) zum Studium „Informatik und Informationswirtschaft“ mit Bachelor-Abschluss sei nicht als Fachrichtungsänderung zu qualifizieren, wie sich aus den Prüfungsordnungen der Universität ... ergebe. Schließlich sei auch der Wechsel zum zuletzt angestrebten Studiengang kein Fachrichtungswechsel, da Teile der Leistungen aus dem vorangegangenen Studium angerechnet würden.

Darüber hinaus liege nach Auffassung der Klägerseite selbst bei einem Wechsel der Studienrichtung keine Änderung des Aufenthaltszwecks im Sinne von § 16 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor. Dies werde bestätigt durch die Vorläufigen Anwendungshinweise, die das Land Niedersachsen hierzu erlassen habe. Damit sei ein Fachrichtungswechsel grundsätzlich möglich, solange das Studium innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren abgeschlossen werden könne. Dies sei bei der Klägerin zu erwarten.

Mit der Klagebegründung wurde ein ärztliches Attest vom 31. Mai 2007 vorgelegt, in dem der Klägerin für die Zeit von Oktober 2005 bis April 2007 funktionelle Dyskardien bescheinigt werden, die ihre Leistungsfähigkeit eingeschränkt hätten.

Ebenfalls am 8. Oktober 2007 ließ die Klägerin beantragen, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, zumindest bis Ende des Wintersemesters 2007/2008 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Der Antrag wurde mit Beschluss der Kammer vom 31. Oktober 2007 abgelehnt (Az. Au 1 E 07.1288).

Der gleichzeitig erhobene Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids wurde mit Beschluss der Kammer vom 31. Oktober 2007 abgelehnt (Az. Au 1 S 07.1281). Die hiergegen erhobene Beschwerde wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 15. Januar 2008 zurück (Az. 10 CS 07.3104).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach Auffassung der Beklagten steht bereits die Exmatrikulation der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegen. Die Klägerin habe auch erstmals im Rahmen der Klagebegründung eine ärztliche Bescheinigung über ihre Leistungseinschränkungen vorgelegt. Angesichts des studentischen Werdegangs sei davon auszugehen, dass der Klägerin ganz offensichtlich der Zugang für die von ihr angestrebten Studiengänge „Angewandte Informatik“ sowie „Informatik und Informationswirtschaft“ gefehlt habe. Nachdem der nunmehrige Studiengang „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ tendenziell in die gleiche Richtung gehe, sei ein erfolgreicher Studienabschluss nicht zu erwarten.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 2008 sowie auf die von der Beklagten vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), der Bescheid der Beklagten vom 11. September 2007 erweist sich insgesamt als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

1. Die Klägerin hat nach Überzeugung des Gerichts weder einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für das Studium „Informatik und Informationswirtschaft“ noch für den Studiengang „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“. Nach § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

a) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für das Studium der „Informatik und Informationswirtschaft“ nach § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG kommt nicht mehr in Betracht.

Die Verlängerung ist nach dieser Vorschrift nur möglich, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Nach einer Mitteilung der Universität ... vom 24. Mai 2007 hat die Klägerin den Studiengang „Informatik und Informationswirtschaft“ endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt teilte hierzu am 11. Juli 2007 nochmals mit, dass die Klägerin den Bachelor-Abschluss nicht bestanden habe und zum 30. September 2007 für diesen Studiengang exmatrikuliert werde. Nach Auskunft der Klägerin in der mündlichen Verhandlung fand die Exmatrikulation mit Wirkung zum 30. September 2007 statt. Damit ist der Abschluss des Studiums „Informatik und Informationswirtschaft“ nicht mehr möglich und eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck ausgeschlossen.

b) Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für das nunmehr von ihr angestrebte Studium der „Informationsorientierten Volkswirtschaftslehre“.

(1) Der Verlängerung steht bereits die bestandskräftig gewordene Nebenbestimmung in der Aufenthaltserlaubnis vom 9. November 2005 entgegen, wonach „ein weiterer Fachwechsel ausgeschlossen ist“.

Vorliegend ist die Kammer der Auffassung, dass die Klägerin einen Fachwechsel im Sinne der Nebenbestimmung und nicht nur eine reine Schwerpunktverlagerung vornehmen möchte.

Dies ergibt sich zum einen aus den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministerium des Innern (VAH), die zu § 16 AufenthG ergangen sind.

Danach liegt eine Schwerpunktverlagerung nur vor, wenn die betroffenen Studiengänge identisch sind (Nr. 16.2.6.1 VAH) oder die bereits in den vorangehenden Studiengängen erbrachten Semester überwiegend angerechnet werden (Nr. 16.2.6.2 VAH). Die Klägerin hat im vorangegangenen Studium der „Informatik und Informationswirtschaft“ 76 Leistungspunkte von 174, die mindestens erreicht werden müssen, erworben. Hiervon können nach Auskunft der Universität ... vom 24. Mai 2007 40 Leistungspunkte für den Studiengang „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ anerkannt werden. Sie könnte damit in das dritte Fachsemester des Studiengangs „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ einsteigen (s. Bestätigung der Universität ... vom 31. Mai 2007). Dieser Studiengang sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern für das Vordiplom sowie eine Regelstudienzeit von sechs Semestern für den Bachelor vor. Der Klägerin wird somit lediglich ein Drittel der Studienzeit, die zum Erwerb des Bachelor-Abschlusses mindestens erforderlich ist, erlassen. Von einer überwiegenden Anrechnung der bislang erbrachten Semester kann deshalb nicht gesprochen werden. Die Voraussetzungen von Nr. 16.2.6.3 VAH liegen ebenfalls falls nicht vor, da das von der Klägerin bislang absolvierte Studium nicht mehr der Überbrückung diene. Dies kann allenfalls für das erste Semester im Fach „Volkswirtschaftslehre“ anerkannt werden.

Auch die Universität ... geht offensichtlich davon aus, dass es sich um einen Wechsel des Studienfachs und nicht nur um eine Schwerpunktverlagerung handelt. Dies ergibt sich aus den Schreiben und Bestätigungen der Universität ... bzw. des Prüfungsamts. Darin wird der Wechsel zum Studiengang „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ stets als „Fachwechsel“ bzw. „Wechsel des Studiengangs“ bezeichnet (s. Schreiben der Universität ... vom 24. Mai 2007 und vom 5. Juli 2007).

Darüber hinaus ist das Gericht der Auffassung, dass von einer bloßen Schwerpunktverlagerung jedenfalls dann nicht mehr gesprochen werden kann, wenn ein Studiengang wie im Falle der Klägerin endgültig nicht bestanden wurde und der Studierende deshalb exmatrikuliert wurde. Die Klägerin wurde nach ihren eigenen Angaben mit Wirkung zum 30. September 2007 exmatrikuliert. Von einem Schwerpunktwechsel innerhalb eines begonnenen, aber noch nicht beendeten Studiums kann in einem solchen Fall nicht gesprochen werden, vielmehr ist die Situation mit dem Neubeginn eines Studiums vergleichbar.

Damit kommt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis schon im Hinblick auf die in der Aufenthaltserlaubnis vom 9. November 2005 enthaltene Auflage nicht mehr in Betracht (vgl. auch BayVGH vom 15.01.2008 Az. 10 CS 07.3104). Auf die Frage, ob ein Wechsel des Studiums stets auch eine Änderung des Aufenthaltszwecks i.S.v. § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG darstellt, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

(2) Nach Auffassung des Gerichts steht darüber hinaus § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegen. Danach soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Ein Wechsel der Studienfachrichtung stellt stets auch einen Wechsel des Aufenthaltszwecks im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG dar (BayVGH vom 21.06.2007 Az. 24 CS 06.3454; Hamb. OVG vom 30.05.2007 Az. 3 Bs 390/05; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005 RdNr. 17 zu § 16; Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: Januar 2008, RdNr. 18 zu § 16).

Der Verweis des Bevollmächtigten der Klägerin auf die Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschriften (Stand: 30. Juni 2007), wonach ein Wechsel des Aufenthaltszwecks dann nicht vorliege, wenn weiterhin einer der Zwecke des § 16 Abs. 1 verfolgt wird, rechtfertigt nach Auffassung der Kammer keine andere Beurteilung. Das Bundesministerium des Innern hat sich den Vorschlägen des Landes Niedersachsen insoweit offensichtlich nicht angeschlossen und in Nr. 16.2.5 VAH ausdrücklich festgelegt, dass bei Änderung der Fachrichtung während des Studiums grundsätzlich ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vorliege. Die Vorläufigen Hinweise des Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand: 19.12.2007) enthalten hierzu keine Aussagen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Aufenthaltszweck bei einem Wechsel des Studiengangs in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums nicht berührt (Nr. 16.2.5 Satz 2 VAH) wird. Nach diesem Zeitpunkt wird der Aufenthaltszweck nur dann nicht berührt, wenn sich durch den Studienfachwechsel die Gesamtstudierendauer um nicht mehr als 18 Monate verlängert (Nr. 6.2.5 Satz 4 VAH). Dies ist hier jedoch der Fall.

Aus der von der Klägerin vorgelegten Bestätigung der Universität ... vom 31. Mai 2007 ergibt sich, dass die Klägerin frühestens nach vier weiteren Semestern mit dem Bachelor abschließen könnte. Selbst bei Abschluss des angestrebten Studiums innerhalb der Regelstudienzeit würde deshalb die Gesamtstudierendauer um mehr als 18 Monate überschritten. Dass die Klägerin das Studium vor Ablauf der Regelstudienzeit abschließen könnte, ist weder im Hinblick auf den Verlauf ihres bisherigen Studiums noch im Hinblick darauf, dass pro Semester jeweils nur ein Teil der erforderlichen Leistungspunkte erworben werden kann, zu erwarten.

Nachdem die Klägerin zwischenzeitlich exmatrikuliert ist, könnte sie erst zum Sommersemester 2008 wieder in das Studium einsteigen und – vorausgesetzt, die Regelstudienzeit wird eingehalten – dieses im Wintersemester 2009/2010 abschließen.

Vor diesem Hintergrund liegt nach Auffassung des Gerichts auch kein atypischer Regelfall vor, der eine Ausnahme von der Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfordern würde. Vielmehr strebt die Klägerin nach den Gesamtumständen nach dem Scheitern des Studiums der „Informatik und Informationswirtschaft“ im Grunde die Neuaufnahme eines Studiums an. Dies mag nach den einschlägigen Prüfungsordnungen der Universität ... möglich sein, ist jedoch ausländerrechtlich als die Aufnahme eines neuen Studiums zu werten. Der ursprüngliche Aufenthaltszweck ist mit der Exmatrikulation entfallen und die Klägerin begehrt nunmehr die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck. In einem solchen Fall ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

jedoch erst dann möglich, wenn der betroffene Ausländer zunächst ausreist und anschließend mit einem Visum wieder einreist (Nr. 16.2.3 VAH).

Die vorliegende Fallkonstellation bietet keine Anhaltspunkte, um von dieser Regel abzuweichen. Dies gilt umso mehr, als der Klägerin bereits mindestens ein Fachrichtungswechsel gewährt wurde und die zuletzt erteilte Aufenthaltserlaubnis vom 9. November 2005 ausdrücklich einen weiteren Fachwechsel ausschloss. Damit kann sich die Klägerin nach Auffassung des Gerichts auch nicht darauf berufen, dass die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren für den Aufenthalt zu Studienzwecken, die als Höchstgrenze nach Nr. 16.2.5 VAH genannt wird, noch nicht erreicht ist. Maßgeblich ist vorrangig, ob ein Ausnahmefall entgegen der Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG einen Studienfachwechsel rechtfertigt. Ein solcher Ausnahmefall liegt, wie ausgeführt, nicht vor (s. auch BayVGH vom 15.01.2008 a. a. O.).

Eine Ausnahme vom Regelfall des § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann auch nicht im Hinblick darauf angenommen werden, dass die Klägerin im gerichtlichen Verfahren nunmehr erstmals eine ärztliche Bescheinigung vom 31. Mai 2007 vorgelegt hat, wonach sie wegen einer arteriellen Hypertonie in Behandlung sei und von Oktober 2005 bis April 2007 unter funktioneller Dyskardie gelitten habe. Im Klageschriftsatz wird ausgeführt, dass diese Gesundheitsstörung psychische Ursachen gehabt habe und durch die ständige Überforderung der Klägerin begründet gewesen sei. In diesem Fall wäre es jedoch Sache der Klägerin gewesen, sich mit dem Antrag auf Beurlaubung nach Art. 64 Abs. 2 BayHSchG 1998 bzw. Art. 48 Abs. 2 BayHSchG 2006 an die Universität zu wenden. Die erstmalige Vorlage eines ärztlichen Attestes im Klageverfahren vermag deshalb eine Ausnahme vom Regelfall nicht zu begründen.

Damit steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegen.

2. Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ergibt sich aus § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG. Die Klägerin ist nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, da sie den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Die Ausreisepflicht ist nach § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auch vollziehbar. Die der Klägerin nach § 59 Abs. 1 AufenthG gesetzte Ausreisefrist erscheint angemessen und ist nicht zu beanstanden.

3. Die Klägerin hat nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen, da ihre Klage nicht erfolgreich war.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).